

Antwort auf die Anfrage der Fraktion Die Linke (Drucks.-Nr. 9818/2014-2020) vom 19.11.2019 für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 26.11.2019

Thema:

Sanktionen im SGB II

Frage 1:

Wie setzt das Jobcenter das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Sanktionen beim ALG II um (auch bei unter 25-jährigen; Addition von Sanktionen über 30% des Regelbedarfs; Prüfung zum Vorliegen eines „wichtigen Grundes“; vorzeitige Beendigung bei „nachgeholter Mitwirkung“; Verzicht auf Sanktionen in Härtefällen)?

Das Jobcenter Arbeitplus Bielefeld orientiert sich bei der Umsetzung des Bundesverfassungsurteils an den mit dem BMAS abgestimmten vorläufigen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit. Inwieweit die vom Gericht aufgestellten Grundsätze für die Gruppe der unter- 25-jährigen Anwendung finden, wird derzeit noch geprüft. Hierzu wie auch zum weiteren Verfahren beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, bei nachgeholter Mitwirkung, einer Addition von Sanktionen aufgrund von Pflichtverletzung und (wiederholtem) Meldeversäumnis oder mehrfachen Meldeversäumnissen stehen noch Informationen der Zentrale aus.

Aktuell wird wie folgt verfahren:

- Es werden zunächst keinerlei neue Sanktionsbescheide wegen Pflichtverletzungen (§ 31 SGB II) für den Personenkreis der unter- und über- 25-jährigen Leistungsberechtigten verschickt.
- Bestandskräftige Sanktionsbescheide aufgrund von Pflichtverletzungen werden – soweit sie über eine Minderung in Höhe von 30% des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen – für den Personenkreis der über- 25-jährigen Leistungsberechtigten ab 06.11.19 aufgehoben und entsprechende Nachzahlungen kurzfristig veranlasst. Sofern zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung am 05.11.19 noch keine Bestandskraft vorlag, erfolgt die Aufhebung rückwirkend ab Eintritt der Sanktion.

Frage 2:

Wie viele Sanktionen wurden seit dem Jahr 2005 vom Jobcenter Bielefeld verhängt (insgesamt, sowie nach Jahr und Sanktionshöhe)?

Inwieweit die gewünschten Daten vom Statistik Service zur Verfügung gestellt werden können, wird derzeit geprüft. Aufgrund der kurzfristigen Anfrage kann eine detaillierte Auswertung ggf. nachgeliefert werden.

Die aktuell möglichen Aussagen zur Quantität von Sanktionen sind in der Anlage beigefügt.

Frage 3:

Müssen Sanktionen, die oberhalb von 30 % des Regelbedarfs liegen, zurückgenommen werden, wenn aufgrund eines Überprüfungsantrages nach § 44 SGB X ein Bescheid -für das laufende und/oder das vergangene Jahr- erfolgte, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, so dass gegenwärtig keine Bestandskraft des Bescheids besteht (unabhängig vom Gegenstand des Überprüfungsantrages)?

Sanktionsbescheide, die zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung noch nicht bestandskräftig waren, werden, ohne dass es eines Überprüfungsantrages bedarf, für den Personenkreis der über- 25- jährigen Leistungsberechtigten aufgehoben, soweit der Umfang der Minderung über 30% des maßgebenden Regelbedarfs hinausgeht. Im Übrigen wirken Überprüfungsanträge längstens auf den Tag der Urteilsverkündung zurück und zwar unabhängig vom Gegenstand des Überprüfungsantrages.

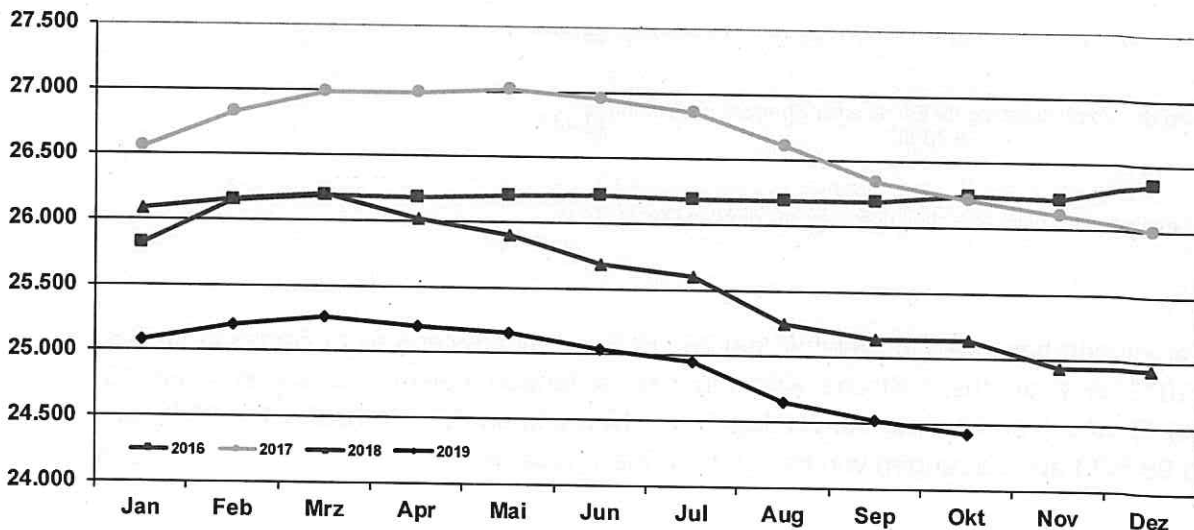
Jürgen Schulze

Sanktionen

Im Juli 2019 gibt es 17.835 Bedarfsgemeinschaften (BG) in Bielefeld, in denen 24.947 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) leben. In den letzten Jahren war bei der Entwicklung der ELB ein Rückgang zu beobachten. Die Zahl der ELB ist im Vergleich zum Vorjahresmonat um 653 bzw. 2,6% in Bielefeld gesunken.

Aktuell ist ein sinkender Trend zu beobachten. Im Oktober sind 24.423 ELB (vorläufig, hochgerechneter Wert) im Jobcenter Bielefeld gemeldet.

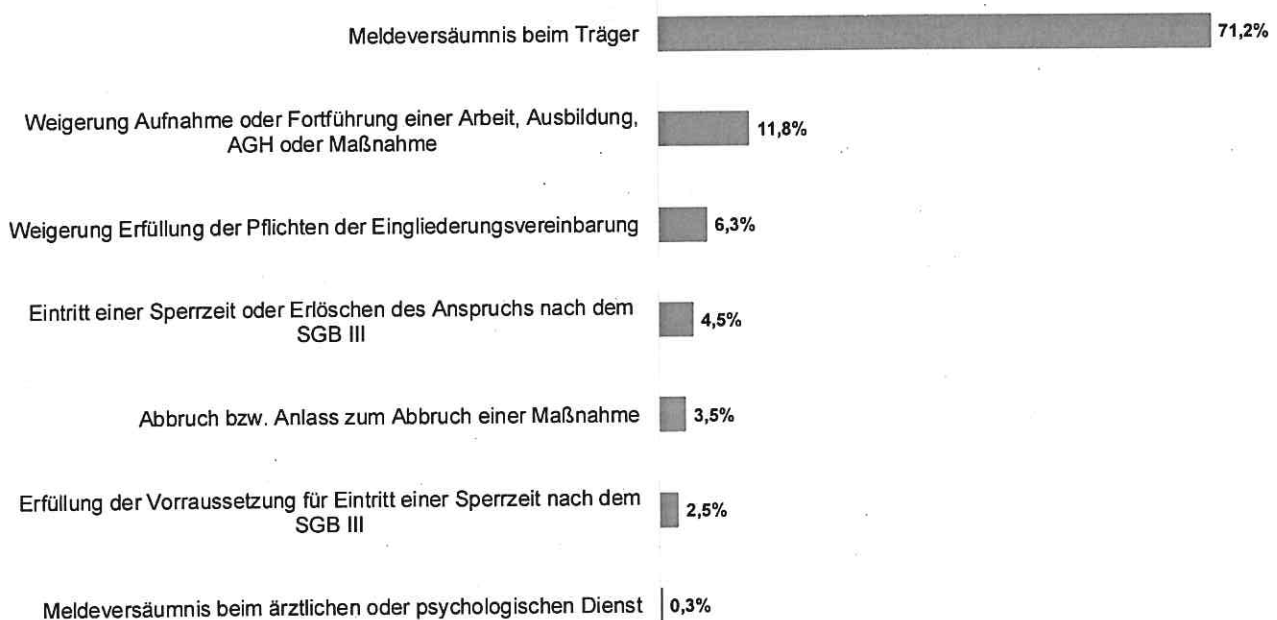
Entwicklung der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten
im Jobcenter Arbeitplus Bielefeld
seit Januar 2016



Im Juni 2019 beträgt der Bestand ELB mit mindestens einer Sanktion im Verhältnis zu allen ELB 3,2% in Deutschland und lediglich 1,1% in Bielefeld. Das bedeutet Rang 403 von 406 für Bielefeld.

Der Bestand ELB unter 25 Jahren mit mindestens einer Sanktion im Verhältnis zu allen ELB unter 25 Jahren beträgt 3,9% in Deutschland - in Bielefeld nur 1,2% (Rang 400 von 406).

Die Anzahl neu festgestellter Sanktionen ist in Bielefeld im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 94 bzw. 4,9% auf 1.828 (gleitende Jahressumme Juni 2019) gesunken. Die Verteilung der Sanktionen gestaltet sich wie folgt:



Die Sanktionen bewirkten in Bielefeld bei 280 ELB mit mindestens einer Sanktion im Berichtsmonat Juni 2019 eine durchschnittliche Kürzung des laufenden Leistungsanspruchs um 16,9% (Bund 18,6%). Dies entspricht einer durchschnittlichen Kürzung um 97,78€ (Bund 110,99€), wovon 86,59€ (Bund 98,53€) auf Kürzungen von Regel- bzw. Mehrbedarfen und 11,19€ (Bund 12,45€) auf Kürzungen von Kosten der Unterkunft entfielen.

Datenquellen

- Statistik der Bundesagentur für Arbeit – Tabellen, Arbeitsmarktreport – Nürnberg, Oktober 2019
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit – Tabellen, Sanktionen (Monatszahlen) – Nürnberg, Juni 2018
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit – Tabellen, Sanktionen (Monatszahlen) – Nürnberg, Juni 2019